



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Richtlinie Förderung von Frauen und
Gleichstellung

Richtlinie

Förderung von Frauen und Gleichstellung

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 07.12.2020

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die gesellschaftliche, rechtliche und ökonomische Gleichstellung von Frauen voranzutreiben und die Umsetzung der Gleichstellungsstrategie Tirol zu unterstützen.

Durch die Förderung von frauen- und gleichstellungspolitischen Projekten soll insbesondere

- die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die eigenständige Existenzsicherung von Frauen
- eine ausgewogene Vertretung von Frauen in Entscheidungsgremien
- das Aufbrechen von Rollenstereotypen und die Erweiterung des Berufswahlspektrums
- die Verhinderung von Gewalt im sozialen Nahraum und die Präventionsarbeit

aufgezeigt, unterstützt bzw. erhöht werden.

§ 2 Gegenstand

Es werden Kosten für frauen- und gleichstellungsrelevante Projekte und Maßnahmen gefördert.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Gleichstellung der Geschlechter ist der Prozess tatsächlicher Gleichstellung von Geschlechtern in rechtlicher Hinsicht und im Hinblick auf ihr persönliches und berufliches Entfaltungspotential in der Gesellschaft. Gleichstellung als Ausdruck sozialer Gerechtigkeit führt zu einer gleichen Teilhabe an persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten.

§ 4 Rechtliche Grundlagen

Das Land Tirol gewährt Frauen- und Gleichstellungsförderung als Träger von Privatrechten. Die Grundlagen bilden die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechtes, die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln, soweit nicht durch die gegenständliche Richtlinie etwas anderes geregelt ist, die gegenständliche Richtlinie, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Tirol sowie die einzelnen Fördervereinbarungen.

Zentrale Grundlage für die Gleichstellung von Frauen und Männern ist die Österreichische Bundesverfassung. Hier sind die Verpflichtung zur Gleichstellung von Frauen und Männern und das Diskriminierungsverbot festgeschrieben (Art. 7 Abs. 2 B-VG).

Das Bekenntnis zur Herstellung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter ist seit 1982 durch die Ratifizierung der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierungen der Frau (CEDAW) verankert.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Grundwert der Europäischen Union: Gemäß Art. 2 und Art. 3 des EG-Vertrages zählt die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Beseitigung der Ungleichheiten zu den Aufgaben der Gemeinschaft und muss als Ziel bei all ihren Tätigkeiten angestrebt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

1. Fördernehmer/innen können sein:

- a. Einzelunternehmen,
- b. Eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften
- c. Genossenschaften und Vereine
- d. Sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen.

2. Fördernehmer/innen müssen

- a. ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder
- b. ihre Tätigkeit in Tirol ausüben oder
- c. eine Tätigkeit ausüben, die im Interesse der in Tirol lebenden Personen gelegen ist.

3. Für die Zuerkennung der Förderung ist der Status zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend.

§ 6 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss oder als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt werden. Art und Höhe der vom Land geförderten Kosten sind in der jeweiligen Fördervereinbarung festzulegen.

§ 7 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

1. Förderbare Kosten können sein:

- a. Mit einer frauen- und gleichstellungspolitischen Maßnahme verbundene Personal- und/oder Sachkosten
- b. Kosten für die nationale Kofinanzierung von EU-Projekten unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben insb. für die (Mit)Finanzierung von
 - Projekten, die mit Mitteln der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (insb. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) kofinanziert werden
 - Beihilfenbeträgen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEU-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“

2. Förderkumulierung

- a. Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit 100 % der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, sind von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen.

- b. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Institutionen nicht höher als 100 % der nachgewiesenen Kosten sein.
- c. Eine 100%ige Finanzierung der Maßnahme im Rahmen dieser Förderung ist ausgeschlossen.
- d. Forderungen des Landes können mit Ansprüchen des Förderwerbers/der Förderwerberin aus Förderzusagen unter Angabe von Gründen gegenverrechnet werden.

§ 8 Sonstige Fördervoraussetzungen

Es können nur Projekte gefördert werden, die entsprechende Qualitätsanforderungen erfüllen. Dazu zählen insbesondere

- die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- die Berücksichtigung von Diversität und Gender-Aspekten
- die Berücksichtigung von Gewaltprävention und Gewaltschutz.

Weitere Fördervoraussetzungen können projektspezifisch in den abzuschließenden Förderverträgen formuliert werden.

§ 9 Verpflichtungszeitraum

Bei der Fördervergabe kann ein Verpflichtungszeitraum vereinbart werden. Die jeweilige Dauer wird gegebenenfalls in der entsprechenden Fördervereinbarung festgelegt.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

Die Förderstelle kann insbesondere zur Umsetzung von Maßnahmenpaketen eine öffentliche Ausschreibung im Vorfeld der Fördervergabe durchführen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist für Förderanträge sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen und jedenfalls im Boten für Tirol zu veröffentlichen.

Förderanträge, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht werden, sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

- a. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - Projektbeschreibung incl. Kostenkalkulation,
 - Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen,
 - zum Nachweis eines professionellen Umgangs mit dem Thema Gewaltprävention die vom vertretungsbefugten Organ unterfertigte „Checkliste Gewaltprävention“.

Sofern Förderanträge im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht werden, sind die in der Ausschreibung angeführten Unterlagen vorzulegen.

- b. Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- c. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

- d. Um Angaben, die der/die Förderwerber/in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenüberprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim Förderwerber/bei der Förderwerberin angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.
3. Förderentscheidung
 - a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
 - b. Die Förderstelle kann zur Beurteilung des Projektes externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - c. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
 - d. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem/der Förderwerber/in schriftlich mitzuteilen.
 4. Fördervereinbarung
 - a. Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
 - Fördernehmer/innen und Fördergeber,
 - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - Auszahlungsmodalitäten,
 - erforderlichenfalls Regelungen zur Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
 - erforderlichenfalls Regelungen zum Verpflichtungszeitraum,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
 - b. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung.
 - c. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.
 5. Auszahlung
 - a. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung, in der die Auszahlungsmodalitäten geregelt werden.
 - b. Der/die Fördernehmer/in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung

1. Fördergeber und Förderstelle

- a. Fördergeber im Rahmen der Förderung ist das Land Tirol.

- b. Förderstelle ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Gesellschaft und Arbeit.
- c. Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Rechtsträgern/Rechtsträgerinnen kann mit der Förderabwicklung bzw. der Fördervorbereitung auch eine andere (Förder)Stelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.

2. Ausschluss der Förderung

Von einer Förderung sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen, die insbesondere

- a. den frauen- und gleichstellungspolitischen Zielsetzungen des Landes Tirol widersprechen,
- b. vor Antragstellung begonnen haben,
- c. wenn gegen den/die Förderwerber/in bzw. bei Gesellschaften gegen eine/n geschäftsführenden Gesellschafter/in ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder ein Insolvenzverfahren (Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren) anhängig oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplans abgeschlossen ist oder ein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.

3. Einzelentscheidungen

Die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen dieser Richtlinie hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen und obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

4. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- a. Der/die Fördernehmer/in (mehrere Fördernehmer/innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - über entsprechende schriftliche Aufforderung durch den Fördergeber die erhaltene Förderung der Förderstelle innerhalb der gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
 - das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt werden konnte,
 - die geförderte Maßnahme verschuldensunabhängig nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig abgebrochen wurde,
 - die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
 - Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
 - Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen erfolglos geblieben ist,
 - Prüfungen be- oder verhindert wurden,
 - sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen, nicht eingehalten wurden,
 - über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin vor oder während der Durchführung des Vorhabens oder vor Ablauf eines allenfalls geltenden Verpflichtungszeitraumes ein Insolvenzverfahren anhängig oder ein Insolvenzantrag mangels Deckung des Vermögens abgewiesen wurde und ein weiterer Rückforderungsgrund vorliegt,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,

- die Ansprüche aus der Förderung Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche
 - von Dritten in Exekution gezogen wurden.
- b. Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.
 - c. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet.
 - d. Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.

5. Prüfung und Meldepflichten

- a. Der/die Fördernehmer/in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
- b. Der/die Fördernehmer/in ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol - insbesondere dem Landesrechnungshof -, des Bundes sowie den Organen der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die

- für die Feststellung der Voraussetzungen für die (fortlaufende) Gewährung oder für den Widerruf einer Förderung
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung)
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten: Vom/von der Antragsteller/in, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend: Name, Geschlecht, Titel, Geburtsdatum, Adresse, Telefon- und/oder Faxnummer, E-Mail- Adresse, Bankverbindung, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht gewährt werden bzw. müssen bereits gewährte Förderungen unter Umständen zurückerstattet werden.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen bzw. auf Grundlage der Fördervereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der/die Datenschutzbeauftragte/r kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>).

Die Speicherdauer der Daten beträgt nach letztmaliger Auszahlung sieben Jahre, bei EU-Projekten richtet sich die Speicherdauer nach den jeweiligen EU-rechtlichen Vorgaben.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

§ 13 Offenlegung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 14 Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen des Landes Tirol sich ergebende Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

§ 15 Übergangsbestimmung

Schriftliche Förderanträge in Papierform können noch bis 31.12.2019 eingebracht werden, ab 01.01.2020 sind Anträge ausschließlich in elektronischer Form einzubringen.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.06.2019 in Kraft und gilt bis 31.12.2023.